

Verordnung ILFD

vom 7. Juli 2016

über die Planung der Jagdsaison 2016 (PlanV 2016)

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

gestützt auf die Artikel 2, 23, 24, 43, 56, 59–63, 65 und 77 der Jagdverordnung vom 6. Juni 2016 (JaV);

gestützt auf die Artikel 7 und 29–36 der Verordnung vom 21. Juni 2016 über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV);

beschliesst:

1. KAPITEL

Planung der Jagd

Art. 1

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck, Kontingente für bestimmte Tierarten festzulegen und besondere Vorschriften für die Jagdsaison 2016 zu erlassen.

2. KAPITEL

Jagd auf die Gämse (Art. 59, 60 und 77 JaV)

Art. 2 Für die Spezialjagd offene Wildschutzgebiete und Kontingente
Die offenen Wildschutzgebiete und die Kontingente für die Spezialjagd sind:

- a) Eidgenössisches Jagdbanngebiet Hochmatt–Motélon
 - *Wildschutzgebiet Hochmatt, ohne Westflanke Gros-Mont:*
10 Tiere, (3 Böcke, 2 Geissen und 5 Jährlinge);
 - *Reservat Morthéys:*
8 Tiere (2 Böcke, 2 Geissen und 4 Jährlinge).

- b) Eidgenössisches Jagdbanngebiet Dent-de-Lys (ganzes Reservat):
 - 5 Tiere (1 Bock, 1 Geiss und 3 Jährlinge).
- c) Kantonales Wildschutzgebiet Raveires:
 - 0 Tiere (0 Böcke, 0 Geissen, 0 Jährlinge).
- d) Kantonales Wildschutzgebiet Dents-Vertes:
 - 0 Tiere (0 Böcke, 0 Geissen, 0 Jährlinge).
- e) Kantonales Wildschutzgebiet Weisse Fluh–Hohberg:
 - 0 Tiere (0 Böcke, 0 Geissen, 0 Jährlinge).
- f) Kantonales Wildschutzgebiet Breccaschlund:
 - 0 Tiere (0 Böcke, 0 Geissen, 0 Jährlinge).
- g) Kantonales Wildschutzgebiet Dent-du-Chamois:
 - 0 Tiere (0 Böcke, 0 Geissen, 0 Jährlinge).

Art. 3 Kontrollposten und Zeiten

¹ Die erlegten Gämsen können an folgenden Kontrollposten, Daten und Uhrzeiten gezeigt werden:

Kontrollposten	Daten	Uhrzeiten
Friesmattli, Zollhaus, Depot Strassenwärter	vom 19. September bis 24. September 2016	von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 20.00 bis 21.00 Uhr
Saussivue, Depot Strassenwärter, Greyerz	vom 19. September bis 24. September 2016	von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 20.00 bis 21.00 Uhr
Vaulruz, Depot Strassenwärter	vom 19. September bis 24. September 2016	von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 20.00 bis 21.00 Uhr
	vom 26. September bis 1. Oktober 2016	Gemäss Absprache mit der Wildhüterin- Fischereiaufseherin oder dem Wildhüter- Fischereiaufseher

² Diese Kontrollposten und Uhrzeiten gelten ebenfalls für das Zeigen von Gämsen, die während der Spezialjagd auf die Gämse erlegt werden.

³ Die Jägerinnen und Jäger, die bereits im Jagdgebiet von einer Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder einem Wildhüter-Fischereiaufseher

kontrolliert wurden, müssen das Tier nicht auf einem Kontrollposten nach Absatz 1 zeigen.

3. KAPITEL

Jagd auf das Reh (Art. 61 JaV)

Art. 4 Verlängerung der Jagdsaison

¹ Wenn der vom Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) erstellte Abschussplan in einem oder mehreren Jagdsektoren nicht in den ersten vier Jagdwochen ausgeschöpft wird, kann das Amt die Jagd auf das Reh in diesen Sektoren verlängern.

² Um zu erfahren, ob die Jagdsaison verlängert wird und welche Jagdsektoren betroffen sind, müssen die Jägerinnen und Jäger sich am Freitag oder Samstag der vierten Jagdwoche über die Telefonnummer T +41 26 305 23 53 informieren.

Art. 5 Begrenzung der Abschüsse pro Sektor

¹ Die Rehe dürfen nur ausserhalb der Gebirgsregionen gemäss Artikel 55 JaV erlegt werden.

² Pro Jägerin oder Jäger darf in den gesamten Wildsektoren Nrn. 1503, 1005, 0701, 0704, 0705, 0706, 0801, 0802, 0504 und 0502 nur ein Reh erlegt werden.

³ Das dritte Reh, das in den Wildsektoren Nrn. 0603, 0203, 1202, 1305, 1306, 1301, 1404, 1403, 0104, 1108, 1603 und 0402 erlegt und der oder dem für den Sektor zuständigen Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder Wildhüter-Fischereiaufseher gezeigt wird, gibt Anrecht auf eine Rückzahlung von 50 Franken auf den Preis der verwendeten Kontrollmarke.

4. KAPITEL

Jagd auf den Hirsch (Art. 62 und 77 JaV)

Art. 6 Jagdsaison

¹ Die Hirschjagd ist erlaubt vom 17. bis 27. Oktober 2016 und vom 31. Oktober bis 10. November 2016; ausser an Sonntagen und am 1. November 2016 ist die Jagd an allen Tagen erlaubt.

² Das Amt kann die Jagdsaison um höchstens 2 Wochen verlängern, sollte das Kontingent nicht erreicht worden sein.

Art. 7 Jagdkontingente, Wildsektoren und Betriebseinheiten

¹ Das Kontingent für die Ausübung der Jagd 2016 beträgt 70 Tiere mit einer Toleranz nach oben von 10 %:

- 10 Hirschstiere;
- 12 Spiesser;
- 24 Hirschkühe und Schmaltiere;
- 24 Kälber.

² Die Jägerinnen und Jäger müssen sich täglich über die Erfüllung des Abschussplans informieren. Dazu wird den Jägerinnen und Jägern vom Amt ein Telefonbeantworter (T +41 26 305 23 53) zur Verfügung gestellt; er gibt Auskunft über den Verlauf der Hirschjagd.

Art. 8 Kontrollposten und Zeiten

Die erlegten Hirsche können an folgenden Kontrollposten und Zeiten gezeigt werden:

Kontrollposten	Zeiten
Friesmattli, Zollhaus, Depot Strassenwärter	Gemäss Absprache mit der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder dem Wildhüter-Fischereiaufseher
Saussivue, Depot Strassenwärter, Greyerz	Gemäss Absprache mit der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder dem Wildhüter-Fischereiaufseher
Vaulruz, Depot Strassenwärter	Gemäss Absprache mit der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder dem Wildhüter-Fischereiaufseher

5. KAPITEL**Jagd auf Wildschweine (Art. 43 Abs. 5, 64–66 JaV)****Art. 9** Jagd auf Wildschweine im Gebirge

Es ist erlaubt, vom 1. September bis Montag nach dem Eidgenössischen Buss- und Betttag ausserhalb der Wälder sowie bis 31. Dezember in den für die Hirsch- und die Gämsjagd offenen Gebirgsregionen und in den

Wildsektoren Nrn. 1501, 1004, 1001, 0703, 0702 und 0505 das Wildschwein ohne Fangzahlbeschränkung zu jagen.

Art. 10 Jagdzeiten

Die Jagd auf Wildschweine ist während der folgenden Zeiten erlaubt:

- im September: von 6.00 bis 20.30 Uhr
- im Oktober (Sommerzeit): von 6.00 bis 20.00 Uhr
- im Oktober (Winterzeit): von 6.00 bis 19.00 Uhr
- im November: von 6.30 bis 19.00 Uhr
- im Dezember: von 7.00 bis 19.00 Uhr
- im Januar: von 7.00 bis 19.00 Uhr.

Art. 11 Jagdzeiten ab den Hochsitzen in den Naturschutzgebieten des Südufers des Neuenburgersees

Die Jagd auf Wildschweine ab den Hochsitzen in den Naturschutzgebieten des Südufers des Neuenburgersees ist während der folgenden Zeiten erlaubt:

- im Oktober (Sommerzeit): von 6.00 bis 21.00 Uhr
- im Oktober (Winterzeit): von 6.00 bis 21.00 Uhr
- im November: von 6.30 bis 21.00 Uhr
- im Dezember: von 7.00 bis 21.00 Uhr
- im Januar: von 7.00 bis 21.00 Uhr.

Art. 12 Hunde über 45 cm

Für die Treibjagd auf Wildschweine sind Hunde mit einer Risthöhe von über 45 cm in folgenden Wildsektoren erlaubt: Nrn. 0104, 0105, 0106, 1101, 1106, 1107, 1108, 1109, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305 und 1306. Für Hunde, die zur Jagd auf Wildschweine ausgebildet wurden, besteht keine Grössenbeschränkung.

6. KAPITEL

Jagd in den Wildschutzgebieten (Art. 24 JaV und Art. 31, 32, 33 und 35 SchutzV)

Art. 13

In den Wildschutzgebieten gemäss den Artikeln 31, 32, 33 und 35 SchutzV gilt folgendes Jagdsystem:

3. Das Reservat Fanel–Chablais-de-Cudrefin–Pointe-de-Marin

Im neuen Teilgebiet IIIb ist nur die Ansitzjagd auf das Reh sowie das Wildschwein und Raubtiere (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen) während der Rehjagd und bis zum 31. Dezember gestattet. Die Jagd mit Hunden ist untersagt (Art. 31 SchutzV).

4. Das Reservat Chevroux–Portalban

In diesem Reservat ist nur die Jagd auf Wildschweine gestattet, während der Jagdzeiten nach Artikel 11 und in Anwendung von Artikel 66 JaV.

5. Das Reservat Yvonand–Cheyres

In diesem Reservat ist nur die Jagd auf Wildschweine gestattet, während der Jagdzeiten nach Artikel 11 und in Anwendung von Artikel 66 JaV.

Das Reservat Grandson–Champ Pittet

Berührt das Freiburger Gebiet nicht und betrifft nur die Inhaber des Jagdpatents F (Art. 31 SchutzV).

Das Reservat Salavaux

Berührt das Freiburger Gebiet nicht und betrifft nur die Inhaber des Jagdpatents G (Art. 31 SchutzV).

5a. Das Reservat Chablais (Murtensee)

Nur die Ansitzjagd auf das Reh sowie das Wildschwein und Raubtiere (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen) ist während der Rehjagd und bis zum 31. Dezember gestattet. Die Jagd mit Hunden ist untersagt (Art. 31 SchutzV).

6. Das Wildschutzgebiet Raveires

In diesem Wildschutzgebiet ist nur die Hirschjagd gestattet, in Anwendung der Artikel 23, 62 und 63 JaV.

10. Das Wildschutzgebiet Dent-du-Chamois

In diesem Wildschutzgebiet ist nur die Hirschjagd gestattet, in Anwendung der Artikel 23, 62 und 63 der JaV.

11. Das Wildschutzgebiet Freiburg

In diesem Wildschutzgebiet dürfen die Inhaber des Patents E den Kormoran an den Ufern der Saane oberhalb der Einmündung der Aergera sowie an den Ufern der Glane oberhalb ihrer Einmündung in die Saane jagen (Art. 33 SchutzV).

27a. Das Wildschutzgebiet Biberakanal

In diesem Wildschutzgebiet ist die Jagd ab Montag nach dem Eidgenössischen Buss- und Bettag offen (Art. 33 SchutzV).

28. Das Wildschutzgebiet Cheyres

In diesem Wildschutzgebiet ist nur die Jagd auf Wildschweine gestattet, während der Jagdzeiten nach Artikel 11 und in Anwendung von Artikel 66 JaV.

29. Das Wildschutzgebiet Grèves de La Corbière

In diesem Wildschutzgebiet ist nur die Jagd auf Wildschweine gestattet, während der Jagdzeiten nach Artikel 11 und in Anwendung von Artikel 66 JaV.

34. Das Teilschutzgebiet Cousimbert

In diesem Teilschutzgebiet ist die Jagd vom 1. November bis 31. August, mit Ausnahme der Jagd auf Wildschweine, verboten. Ab dem 1. November dürfen für die Jagd auf Wildschweine Fährtenhunde an der Leine eingesetzt werden. Schweisshunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild sind erlaubt. Hundeproben sind verboten (Art. 35 SchutzV).

35. Das Teilschutzgebiet Bounavaux

In diesem Teilschutzgebiet ist die Marmeltierjagd verboten (Art. 35 SchutzV).

37. Das Teilschutzgebiet Vallée de la Trême

In diesem Teilschutzgebiet ist die Jagd auf Federwild verboten. Vom 1. Dezember bis 31. August ist die Jagd verboten. Hundeproben sind verboten (Art. 35 SchutzV).

38. Das Teilschutzgebiet Höllbach

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf Wildschweine erlaubt. Nur Schweisshunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild und Fährtenhunde an der Leine sind erlaubt. Hundeproben sind verboten (Art. 35 SchutzV).

39. Das Teilschutzgebiet Canada

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf Wildschweine gestattet, während der Jagdzeiten nach Artikel 11 und in Anwendung von Artikel 66 JaV.

Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten; ausgenommen sind Schweisshunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild. Hundeproben sind verboten (Art. 35 SchutzV).

40. Das Teilschutzgebiet Châbles–Estavayer-le-Lac

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf Wildschweine gestattet, während der Jagdzeiten nach Artikel 11 und in Anwendung von Artikel 66 JaV.

Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten; ausgenommen sind Schweiss Hunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild. Ausserhalb der Jagdsaison dürfen sich Fährtenhunde nicht im Teilschutzgebiet aufhalten. Hundeproben sind verboten (Art. 35 SchutzV).

41. Das Teilschutzgebiet Grèves de La Corbière

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf Wildschweine gestattet, während der Jagdzeiten nach Artikel 11 und in Anwendung von Artikel 66 JaV.

Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten; ausgenommen sind Schweiss Hunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild. Ausserhalb dieser Zeiten dürfen sich Fährtenhunde nicht im Teilschutzgebiet aufhalten. Hundeproben sind verboten (Art. 35 SchutzV).

42. Das Teilschutzgebiet Grèves de La Motte

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf Wildschweine gestattet, während der Jagdzeiten nach Artikel 11 und in Anwendung von Artikel 66 JaV.

Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten; ausgenommen sind Schweiss Hunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild. Ausserhalb der Jagdzeiten dürfen sich Fährtenhunde nicht im Teilschutzgebiet aufhalten. Hundeproben sind verboten (Art. 35 SchutzV).

7. KAPITEL

Schlussbestimmung

Art. 14

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.